



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Januar 2016
(OR. en)

5438/16
ADD 2

COPEN 16
EJUSTICE 10
JURINFO 2
DAPIX 11
CODEC 54

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 20. Januar 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: SWD(2016) 5 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG Begleitunterlage zum Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2016) 5 final.

Anl.: SWD(2016) 5 final

Straßburg, den 19.1.2016
SWD(2016) 5 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur
Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI im Hinblick auf den Austausch von
Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische
Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses
2009/316/JI des Rates**

{COM(2016) 7 final}

{SWD(2016) 4 final}

Zusammenfassung
<p>Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates</p>
A. Handlungsbedarf
Warum? Um welche Problematik geht es?
<p>Das derzeitige für Strafverfahren und – sofern nach nationalem Recht zulässig – sonstige Zwecke verwendete elektronische System (ECRIS – Europäisches Strafregisterinformationssystem) für den Austausch von Informationen über frühere Verurteilungen einer bestimmten Person durch Strafgerichte in der EU ist im Hinblick auf Drittstaatsangehörige ineffizient. ECRIS enthält keinen Mechanismus zur einfachen Ermittlung von Mitgliedstaaten, die im Besitz von Strafregisterinformationen zu Drittstaatsangehörigen sind. Mitgliedstaaten, die an entsprechenden Informationen interessiert sind, müssen generelle Auskunftersuchen an alle Mitgliedstaaten senden, einschließlich der Mitgliedstaaten, die (mehrheitlich) nicht im Besitz der angeforderten Informationen sind. Müssten die Mitgliedstaaten systematisch generelle Auskunftersuchen übermitteln, wäre der Verwaltungsaufwand für deren Beantwortung mit geschätzten Kosten von bis zu 78 Mio. EUR das kostspieligste Element des ECRIS-Workflows. Da ECRIS im Hinblick auf Drittstaatsangehörige ineffizient ist, schöpfen die Mitgliedstaaten das Potenzial von ECRIS in Bezug auf Drittstaatsangehörige in der Praxis nicht voll aus. Somit stehen den Gerichten, Strafvollzugsbehörden und sonstigen nationalen Verwaltungsbehörden nicht immer vollständige Informationen über die Vorstrafen von verurteilten Drittstaatsangehörigen zur Verfügung. Andere ebenso effektive oder noch effektivere Kanäle für den Informationsaustausch gibt es nicht.</p>
Was soll mit dieser Initiative erreicht werden?
<p>Allgemeine Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Funktionsweise eines gemeinsamen Raums der Sicherheit und des Rechts durch Verbesserung des Informationsaustauschs in Strafsachen. • Eindämmung der Kriminalität und Förderung der Kriminalprävention (auch im Hinblick auf Terrorismus). • Gewährleistung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen und EU-Bürgern im Hinblick auf einen effizienten Austausch von Strafregisterinformationen. <p>Besondere Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Anzahl der unnötigen Ersuchen um Strafregisterinformationen zu Drittstaatsangehörigen und der daraus resultierenden Kosten. • Intensivierung des Austauschs von Strafregisterinformationen zu Drittstaatsangehörigen über ECRIS.
Was ist der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene?
<p>Von der Initiative wird ein gemeinsamer Mechanismus für einen standardisierten, raschen, koordinierten und effizienten Informationsaustausch über strafrechtliche Verurteilungen zwischen den Mitgliedstaaten erwartet. Dieses Ziel kann nicht von den Mitgliedstaaten allein verwirklicht werden, sondern erfordert ein konzertiertes Vorgehen aller Mitgliedstaaten. Es kann nicht erwartet werden, dass unkoordinierte Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten ausreichende Skaleneffekte erzielen würden, um die Mängel des Systems in seiner derzeitigen Form zu beheben.</p>

B. Lösungen

Welche gesetzgeberischen und sonstigen Politikoptionen wurden erwogen? Wird einer dieser Optionen der Vorzug eingeräumt? Warum?

- Option 1: Beibehaltung des Status quo.
- Option 2: nicht-legislative Option: ein von der Kommission kofinanziertes freiwilliges Projekt der Mitgliedstaaten zu einem effizienteren Mechanismus für den Austausch von Strafregisterinformationen über Drittstaatsangehörige.
- Option 3 (bevorzugte Option): legislative Option: ein Rechtsakt zu einem Suchmechanismus, mit dem Mitgliedstaaten ermittelt werden sollen, die im Besitz von aus Identitätsdaten verurteilter Drittstaatsangehörigen (Indexfilter) bestehenden Strafregisterinformationen über Drittstaatsangehörige sind, und der eine Suche nach Treffern ermöglicht. Der Indexfilter würde den Zentralbehörden aller anderen Mitgliedstaaten in anonymisierter Form übermittelt, so dass sie die Suche in ihren eigenen Räumlichkeiten durchführen können. Anhand von „Treffern“ würden die Mitgliedstaaten ermittelt, die im Besitz von Strafregisterinformationen zu einem bestimmten Drittstaatsangehörigen sind. Die vollständigen Informationen können dann über das bestehende ECRIS angefordert werden.
- Option 4: wie Option 3, wobei die Indexdaten jedoch in nicht anonymisierter Form bei einer zentralen EU-Einrichtung gespeichert würden.

Option 3 ist die bevorzugte Option, da sie ein Verfahren zur effizienten Ermittlung derjenigen Mitgliedstaaten bietet, die im Besitz von Strafregisterinformationen zu einem bestimmten Drittstaatsangehörigen sind. Da Option 3 mit einer rechtlichen Verpflichtung für alle Mitgliedstaaten verbunden ist, gewährleistet sie ein gemeinsames Vorgehen. Option 3 erfordert nicht die Einrichtung eines zusätzlichen Systems auf EU-Ebene und ist somit kosteneffizienter als Option 4.

Wer unterstützt welche Option?

Alle Mitgliedstaaten befürworten eine regulatorische Option. Eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt Option 3, wenn die benötigte zusätzliche Software auf nationaler Ebene reibungslos in die bestehenden Netzwerke integriert werden könnte und finanzielle Unterstützung zur Verfügung stehen würde. Einige Mitgliedstaaten unterstützen Option 4. Interessenträger aus dem Bereich Grundrechte geben einem dezentralen System den Vorzug gegenüber einem zentralen System.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Was sind die Vorteile der bevorzugten Option (sofern vorhanden, ansonsten die wichtigsten)?

Es gibt keine erheblichen direkten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen.

Was sind die Kosten der bevorzugten Option (sofern vorhanden, ansonsten die wichtigsten)?

Die Einrichtungskosten werden wie folgt veranschlagt:

- Für die EU: 1 089 000 EUR.
- Für die 28 EU-Mitgliedstaaten: 768 000 EUR.
- Einrichtungskosten insgesamt: 1 857 000 EUR.

Die laufenden Kosten (für die jährliche Wartung und Verwaltung) werden wie folgt veranschlagt:

- Für die EU: 668 000 EUR.
- Für die 28 EU-Mitgliedstaaten: Diese Kosten dürften sich über die Jahre schrittweise erhöhen, von anfänglich 5 304 000 EUR auf einen Höchstbetrag von 12 804 000 EUR.
- Die (von den 28 Mitgliedstaaten und der EU zu tragenden) laufenden Kosten dürften sich insgesamt über die Jahre schrittweise erhöhen, von anfänglich 5 972 000 EUR auf einen Höchstbetrag von 13 472 000 EUR.

Was sind die Auswirkungen für Unternehmen, KMU und Mikrounternehmen?

Keine Auswirkungen.

Wird es spürbare Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden geben?

Siehe oben unter „Was sind die Kosten der bevorzugten Option?“.

Wird es andere spürbare Auswirkungen geben?

Keine anderen spürbaren Auswirkungen.

D. Folgemaßnahmen

Wann wird die politische Strategie überprüft?

Zwei Jahre nach Annahme des Rechtsaktes.